

RS Vwgh 2002/4/25 2002/21/0058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2002

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §3 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §36 Abs2 Z8;

Rechtssatz

Im Falle von keine besondere Qualifikation verlangenden Hilfstätigkeiten, wie dem Stapeln von Brettern, handelt es sich nicht um die "Vorführung von notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten". Die vom Fremden ausgeführte Probearbeit wurde daher sachverhaltsbezogen zutreffend nicht als bewilligungsfreie Beschäftigung, sondern als Beschäftigung im Sinne des § 2 AuslBG qualifiziert (Hinweis E 2. Oktober 1997, 95/18/0834).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002210058.X01

Im RIS seit

22.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>